VERORDNUNG (EWG) Nr. 1378/86 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1986

zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 466/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 der Kommission (2) wurden die Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien ab 1. März 1986 festgesetzt.

Nach Artikel 98 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird der Unterschied zwischen den in Spanien am 1. März 1986 geltenden Preisen und den entsprechenden Preisen, berechnet nach den Regeln der gemeinsamen Marktorganisation auf der Grundlage des in Spanien während des repräsentativen Zeitraums anwendbaren Garantiepreises für Milch, schrittweise so verringert, daß er bei der vierten Annäherung der Hälfte des ursprünglichen Unterschieds entspricht und bei der siebenten Annäherung völlig beseitigt ist. Die ab Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres (12. Mai 1986) geltenden Beitrittsausgleichsbeträge müssen festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1986/87 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien sowie im Handel zwischen Spanien und Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 23.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 35.

ANHANG

„ANHANG

Im Handel Spaniens anwendbare Beitrittsausgleichsbeträge

(Beträge, die vorbehaltlich andere Angaben von Spanien bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (ausgenommen Milch oder Rahm von Ziegen oder Schafen) :	
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :	
	— Molke	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von :	
	— 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger	1,51
	— mehr als 0,6 Gewichtshundertteilen	(1)
	II. andere	(1)
	B. andere	(1)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	I. Molke	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von :	
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die menschliche Ernährung bestimmt (2)	63,84
	— mehr als 1,5 bis 29 Gewichtshundertteilen	57,87
	— mehr als 29 bis 45 Gewichtshundertteilen	54,17
	— mehr als 45 Gewichtshundertteilen	45,17
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von :	
	— 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	23,04
	— mehr als 11 Gewichtshundertteilen	(3)
	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :	
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0,5787 je kg (4)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :	
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die menschliche Ernährung bestimmt (2)	0,6384 je kg (4)
	— mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen und weniger als 29 Gewichtshundertteilen	0,5787 je kg (4)
	— mehr als 29 Gewichtshundertteilen und weniger als 45 Gewichtshundertteilen	0,5417 je kg (4)
	— mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0,4517 je kg (4)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von :	
	— 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	17,85 (5)
	— mehr als 9,5 Gewichtshundertteilen	(6)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03	Butter :	
	mit einem Fettgehalt von :	
	— weniger als 80 Gewichtshundertteilen	0,4252 (7)
	— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	34,02
	— mehr als 82 bis 84 Gewichtshundertteilen	34,87
	— mehr als 84 Gewichtshundertteilen	0,4252 (7)
04.04	Käse und Quark :	
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or, Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform	40,01
	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt	26,00
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform :	
	— Roquefort	—
	— andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellter Käse)	19,61
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :	
	— zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trokkenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger	40,01
	— andere	73,30
	E. andere :	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von :	
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— Parmigiano Reggiano, Peccorino Romano, Peccorino Sardo und Grana Padano	—
	— andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	53,00
	b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen :	
	1. Cheddar	73,30
	ex 2. andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	46,80
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	40,00
	II. andere :	
	a) gerieben oder in Pulverform	53,00
	ex b) andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	44,00
17.02	A. Laktose und Laktosesirup :	
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff)	14,17

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
21.07	F. Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt :	
	I. Laktosesirup	14,17
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	ex B. andere, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :	
	I. Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	—
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen :	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	— (8)
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	— (8)
	II. weder Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	—

Fußnoten

(1) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

— dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0429 ECU ;

— dem Betrag für die in kg angegebene Menge des fettfreien Milchanteils in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,015108 ECU.

(2) Als für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse gelten die anderen als die danaturierten Erzeugnisse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 oder Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 und die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 nach Spanien eingeführten Erzeugnisse.

(3) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

— dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0429 ECU ;

— dem Betrag für die in kg angegebene Menge der fettfreien Trockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,166188 ECU.

(4) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe

— des in kg angegebenen Betrages, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Milch- und Rahmgewichtes und

— eines Zusatzbetrags für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

(5) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe

— des angegebenen Betrages und

— eines Zusatzbetrags für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

(6) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

— dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0429 ECU,

— dem Betrag für die in Kilogramm angegebene Menge der fettfreien Milchtrockenmasse in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,166188 ECU, und

— dem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

(7) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Fettgewicht.

(8) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht :

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I b) 3 dem Beitrittsausgleichsbetrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,16 ;

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I c) 3 dem Beitrittsausgleichsbetrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,50.

Diese Beträge sind bei der Ausfuhr nach Spanien durch den Ausfuhrmitgliedstaat zu gewähren bzw. bei der Einfuhr aus Spanien durch den Einfuhrmitgliedstaat zu erheben.

Anmerkung : Bei Milch und Rahm von Ziegen oder Schafen sowie bei ausschließlich aus diesen Erzeugnissen hergestelltem Käse

— wird die analytische Kontrolle mit Hilfe immunochemischer und/oder elektrophoretischer Methoden, gegebenenfalls ergänzt durch Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC), durchgeführt ;

— hat der Zollbeteiligte bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, daß die betreffende Milch bzw. der betreffende Rahm ausschließlich von Schafen oder Ziegen stammt, bzw. daß der betreffende Käse ausschließlich aus Schaf- bzw. Ziegenmilch hergestellt worden ist."